

Satzung des Fördervereins

„Freunde des Familienzentrums Sankt Martin, Warburg“

Warburg, den 20. Oktober 2011

Präambel

Gegründet als Verein der Freunde und Förderer der Tageseinrichtung für Kinder St. Martin, Warburg, mit Satzung vom 26. März 1993, geändert am 14.04.1999 passt der Verein seine Satzung erneut den sich im Laufe der Jahre geänderten Verhältnissen insbesondere der Ausrichtung der Einrichtung als Familienzentrum wie folgt an:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt fortan den Namen „Freunde des Familienzentrums Sankt Martin, Warburg“. Sollte das Familienzentrum in Zukunft nicht erneut als Familienzentrum zertifiziert werden, ändert sich der Name des Vereins automatisch und ohne die Notwendigkeit eines Beschlusses der Vollversammlung in „Freunde der Kindertagesstätte St. Martin, Warburg“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist 34414 Warburg. Gerichtsstand ist der dem Sitz des Vereins zugehörige Gerichtsstand.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt als unabhängige Elterninitiative ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit des Familienzentrums St. Martin, Warburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Öffentlichkeitsbildes der Einrichtung, durch Aufwendungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung sowie durch Anschaffungen und Unterstützungen, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der betreuten Kinder dienen können.

Aufwendungen, die in direkter Verantwortung des Trägers zum verantwortungsvollen und qualitätsorientierten Betrieb des Familienzentrums liegen, werden nicht unterstützt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder und Vertreter des Vereins (siehe § 9-11) sind selbstlos tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die Mitarbeiter/ -Innen der Tageseinrichtungen sowie Vertreter/-Innen des Trägers der Einrichtung, sofern nicht deren eigene Kinder in der Einrichtung betreut werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/Innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich durch Aushang in der Einrichtung oder durch Bekanntgabe in der zentralen Kirchengemeinde des Trägers unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Erläuterung: z.B. zu Schließzeiten der Einrichtung/Kindergartenferien; derzeitige Kirchengemeinde vor der Reform der Gemeinden: St. Marien, Warburg-Altstadt). Die Frist beginnt mit dem Datum des Aushanges.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder zur Niederschrift in der Einrichtung beantragt oder die Versammlung zu Beginn über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, wenn der Schriftführer des Vorstandes nicht anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag von 25% der anwesenden Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in sowie
- dem Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die natürliche Personen sind. Die Wiederwahl ist in unbegrenzter Häufigkeit möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Mitgliedern
- *Freigabe von Investitionen im Sinne des Satzungszwecks in Höhe von bis zu 500 € durch den 1. Vorsitzenden allein-verantwortlich, in Höhe von bis zu 5000 € durch den Vorstand durch Mehrheitsentscheid sowie in Höhe von > 5000 € durch die Mitgliederversammlung.*

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von 1 Woche mündlich/persönlich durch ein

Vorstandsmitglied oder einstimmig ohne Fristsetzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Beirat

Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus der Leitung der Einrichtung, den Leitern der Gruppen des Familienzentrums sowie einem Vertreter des Trägers. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in pädagogischen Fragen zu beraten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die SOS-Kinderdörfer mit dem Zweck, der körperlichen, geistigen und pädagogischen Förderung der anvertrauten Kinder sowie in Nothilfeprojekten.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2011 durch folgende unterzeichnende Vereinsmitglieder: